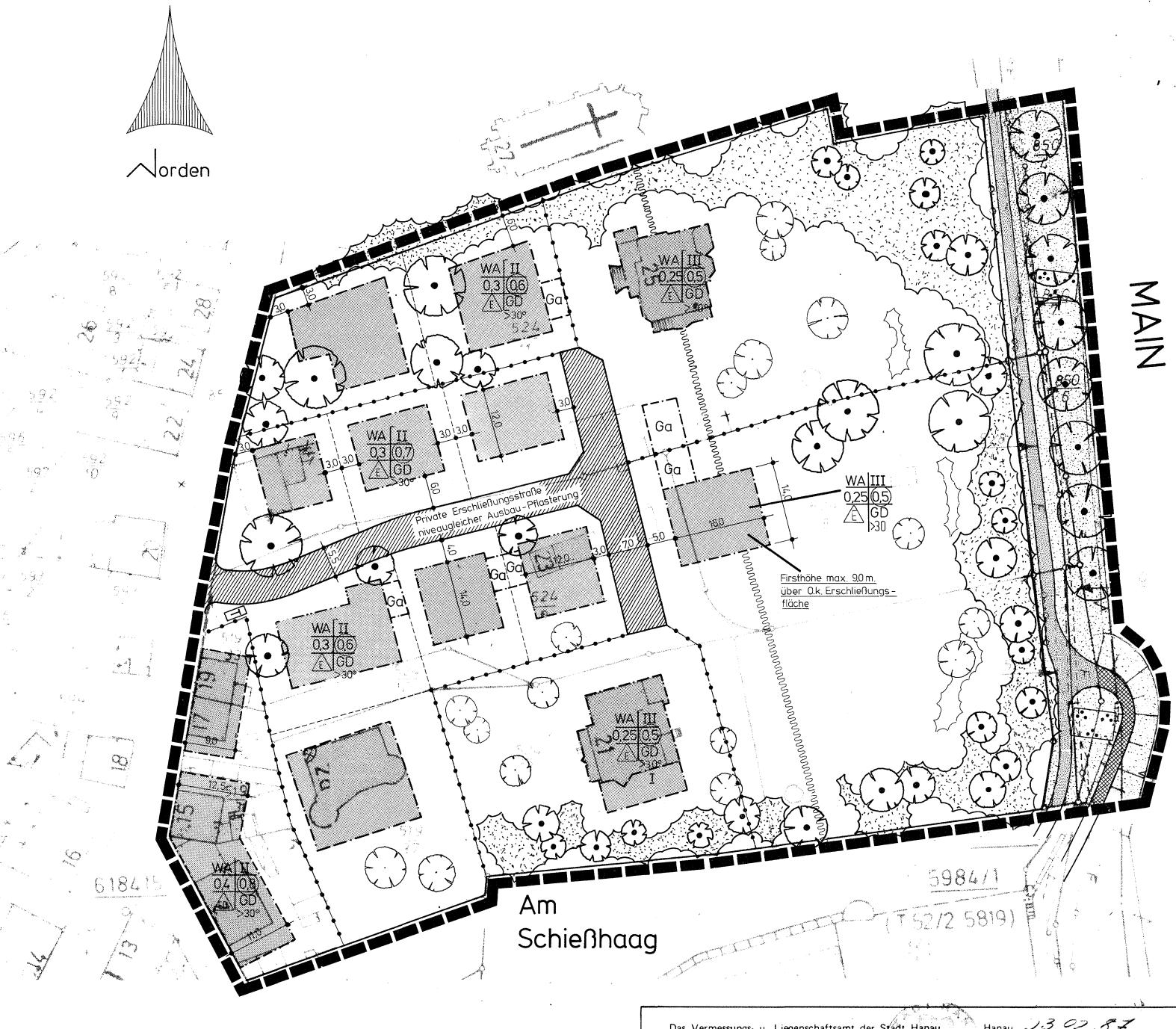
BEBAUUNGSPLAN Nr. 738 NORDLICH DES STEINHEIMER SCHLOSSES



Maßstab 1:500

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her. Vermessungsdirektor

PLANZEICHENERKLARUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN 738 GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG UND ERGÄNZUNG



Nutzungsschablone (Beispiel)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet (§4 Bau NVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,6 = Geschoßflächenzahl z.B 0,3 = Grundflächenzahl Röm. Ziffer z.B. II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. BAUWEISE

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel – und Doppelhäuser zulässig

geneigtes Dach

Dachneigung größer 30° (Beispiel)

4. VERKEHRSFLÄCHE

Weg des Wasser und Wirtschaftsamtes

5. <u>Sonstige darstellungen und Festsetzungen</u>

• • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

anpflanzen von Bäumen (§9 Abs.1 Nr. 25a)

Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b)

anpflanzen von Sträuchern (§9Abs1 Nr25a)

Bindung für die Erhaltung von Sträuchern (§9 Abs.1 Nr 25 b)

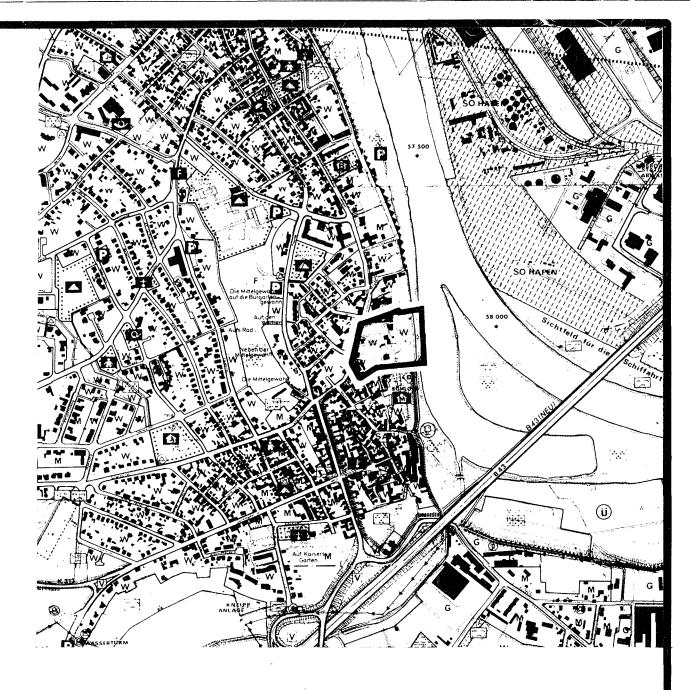
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ↓ 5,0 ↓ Maßzahl

www. höchste Hochwassergrenze von 1882

6. HINWEISE, OHNE RECHTLICHE VERBINDLICHKEIT

———— geplante Grundstücksgrenze





Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebau-ungsplanaufstellung nach § 2 (1) BBauG

Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebau-ungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG

Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung

(Siegel)

(Siegel)

Bauoberrat gez. Bandilla

Hanau, 23.o2.87

am 24, 10, 83

am 10.12.84 | 30.09.85

am o2.o2,85 23.10.85

erneute

26.01.87

Auslegung

Genehmigungsvermerk nach § 11 BBauG

mit Vfg. vom 29. Juni 1987 Az.V/3-61d04/01 Darmstadt, den <u>29 Juni 1987</u>

Der Regierungspräsident lm Auftrag Strauch Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht

Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich

(Siegel)

17. o7. 87 Hanau, 20.07.87

Bauoberrat Gez, Bandilla

Entwurf: 61 – Stadtplanungsamt Hanau Datum: Nov. 1983 / April 1985 Sachbearbeiter: 1201245 Peter gezeichnet: 12